

die Vorlage für den Psalmenkommentar abgegeben hätten, scheint wenig glücklich. Diese Distinktionen waren jedenfalls nach Ausweis der Hss. im allgemeinen die Frucht der Erklärung von Schrift und Sentenzen, obwohl im einzelnen Fall das Verhältnis umgekehrt gewesen sein mag. Ich sehe keinen zwingenden Grund, weshalb wir hier von der Regel abweichen müßten. Die *Recollecta* dürften deshalb wohl eher entweder unmittelbar die Sammlung der in den verschiedenen Werken des Praepositinus enthaltenen *Distinctiones* sein oder der Auszug aus einer solchen Sammlung. — L. (S. 163) nimmt auf Grund einer Hs. gegen die ganze übrige Tradition an, daß an einer Stelle des Textes nicht Praepositinus, sondern Petrus [Lombardus] zu lesen ist. Das mag vielleicht berechtigt sein. Allein die angeführte Stelle kann ich bei Lombardus l. 1, d. 23 nicht finden. S. 8 A. 2 ist wohl, damit der Satz einen Sinn erhält, für *noviter noviter* einzusetzen. Der S. 130 A. 4 erwähnte Kanzler ist nicht Guard, sondern Philipp, wie ich andern Ortes zeige.

Die Hs. der Ambrosiana (S. 159) hat die Bezeichnung H. 168 inf. Es sei noch besonders hingewiesen auf Cod. 80 Laud. der Bodleiana, der aus Mainz stammt. Er enthält neben der von L. angeführten *Summa* des Praepositinus ff. 117<sup>r</sup>—198<sup>v</sup> (?) einen „*liber questionum theologie*“: „*Breves dies hominis sunt et numerus mensium eius infra primos limites cohartatur*“, der mit Praepositinus eng verwandt ist. — Ein Artikel in *NewSchol* 1 (1927) 307—319 faßt die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit zusammen.

Fr. Pelster S. J.

[Balič, Charles,] *Les Commentaires de Jean Duns Scot sur les Quatre Livres des Sentences. Etude Historique et Critique* (Bibliothèque de la Revue d'Histoire Ecclésiastique Fasc. 1). gr. 8<sup>o</sup> (XVI u. 369 S.) Annexe: Table schématique des manuscrits et éditions des Commentaires de Duns Scot sur les quatre livres des Sentences. Louvain 1927, Bureaux de la Revue. Fr 50.—

Scotus hat sein Hauptwerk, das „*Opus Oxoniense*“, unvollendet hinterlassen. Von der Pariser Vorlesung über die Sentenzen besitzen wir „*Reportata*“, d. h. Nachschriften von Schülern. Außerdem gibt es zum ersten und vierten Buche „*Reportata*“, die Scotus selbst korrigiert und erweitert hat. Dazu kommen die sog. Additionen des Oxforder Franziskaners Wilhelm von Alnwick. Daß infolge dieser Tatsachen die Überlieferung recht verwickelt wurde und große Gefahr von Mischtexten vorhanden war, ist einleuchtend. B. setzt die im letzten Jahrzehnt begonnenen Arbeiten fort, und es ist ihm gelungen, ein sehr reichhaltiges Material zusammenzubringen. Auf Grund desselben ist vor allem der handschriftliche Zustand des „*Oxoniense*“ wesentlich geklärt. Wir haben die „*Ordinatio*“, den von Scotus selbst herrührenden Teil, von den Einschüben zu unterscheiden, die in der Hauptsache aus den „*Reportata*“ herrühren, im zweiten Buch auch aus den Additionen des Alnwick. B. gibt hier eine Menge wertvoller Einzelbemerkungen über den Zustand der Hss. und Drucke, die bei der wissenschaftlichen Benutzung des „*Oxoniense*“ unentbehrlich sind. Der weitaus größte Teil des Werkes ist freilich in der „*Ordinatio*“ enthalten; doch gibt es, zumal im zweiten und dritten Buch, bedeutende Lücken. Eine wesentliche Hilfe bieten hier schon die alten Drucke.

Wenn diese Feststellungen durchaus in der Linie der bisherigen Forschung liegen, so sind andere Behauptungen wirklich umwälzend. Scotus hat um 1298 zu Oxford die Erklärung der Sentenzen begonnen. Von dieser Erklärung besitzen wir in Cod. 178 der Bibliothek von S. Antonio in Padua das erste Buch, in Cod. 1449 der Staatsbibliothek Wien das zweite. Das vierte Buch ist nicht kommentiert (242); 1302—1303 erklärte Scotus zu Paris das erste und vierte Buch; diese Erklärung findet sich in Cod. Fol. 69 Worcester; das zweite und dritte Buch dieser „*Reportata*“ bestände aus verschiedenen Stücken (243 129 134 199). Die sog. „*lectura completa*“ soll

„Oxonienſe“ vorausſetzen und die Frucht einer Pariſer Vorleſung ſein. Das vierte Buch hätte Scotus ein zweites Mal 1306 in Paris erklärt (*Reportata maiora*; 222). Die „*Reportata maiora*“ des erſten Buches ſollen die Additionen, die in Wirklichkeit wieder eine primitivere Form (Cod. 15907 Paris) vorausſetzen, irgendwie zur Grundlage haben. Der Schluß der Unterſuchungen zu den beiden erſten Büchern lautet jedesmal: Scotus hat zum wenigſten viermal dieſes Buch erklärt. Für die beiden letzten Bücher iſt er weniger beſtimmt. Da ich in einem Beitrag der *ThRev* 1929, 145 bis 152 die Unhaltbarkeit dieſer Behauptungen beleuchtet habe, kann ich mich hier auf Hervorhebung der allerwichtigſten Punkte beſchränken, indem ich für weitere Begründung auf den genannten Artikel verweiſe. B. hat ſich leider durch die verwickelte Überlieferung dazu verleiten laſſen, Schichten auch dort zu ſehen, wo ſie gar nicht vorhanden ſind; ebenſo iſt er ſich über die Natur der „*Reportata*“ nicht klar geworden und deshalb geneigt, bei Verſchiedenheiten in dieſen Nachſchriften auf verſchiedene Vorleſungen zu ſchließen. Endlich iſt der Charakter der Additionen völlig verkannt.

Im einzelnen iſt zu ſagen: Das „*Ur-Oxonienſe*“ in Cod. 178 Padua iſt nichts anderes als ein Auszug aus „*Oxonienſe*“, auf welches ſogar verwieſen wird. L. 2 in Cod. 1449 Wien, zu deſſen endgültiger Beſtimmung die gebrachten Proben nicht ausreichen, ſcheint eine Kontamination. Für ein Werk des Scotus finde ich keinerlei Beweiſe. Scotus erklärte in Paris vor 1305 nicht nur l. 1 und l. 4, ſondern auch l. 2 und l. 3, d. 1—17. Dies zeigt klar die alte Bezeichnung „*reportacio Pariſienſis*“, ferner die Taſache, daß die vier Bücher in der älteſten Hs. Fol. 69 Worcester ein einheitliches Ganze bilden mit altem einheitlichen Inhaltsverzeichnis, endlich ein Verweiſe in l. 2, d. 1 auf l. 4, d. 1 und ein „*baccalarius socius*“ aus dem Dominikanerorden. Die „*lectura completa*“ iſt nicht in Paris entſtanden, da in Paris die „*Magistri*“ zu der Zeit nicht über die Sentenzen laſen und da ſie auf die Pariſer Vorleſungen von 1303 als auf Vorleſungen in „Paris“ hinweiſt. Irgend welche Anzeichen für Schichtung in dieſer „*Lectura*“ dürfte B. nicht beigebracht haben. Die Additionen des Alwick ſetzen „*Oxonienſe*“ voraus, ſind alſo erſt nachher, ziemlich ſicher überhaupt erſt nach dem Tode des Scotus entſtanden. Die „ſogenannte“ Urform der Additionen in Cod. Par. 15907 ſetzt die Additionen und „*Oxonienſe*“ voraus, aus dem ſie die Additionen ergänzt. Infolgedeſſen liegen die „*Reportata maiora*“ vor den Additionen, wie bereits Pelzer gezeigt hatte. Aus allen innern und äußern Kriterien ergibt ſich immer wieder, daß „*Oxonienſe*“ das letzte Werk des Scotus iſt, das jedoch nicht „unmittelbar“ aus einer Vorleſung entſtanden ſein dürfte. Es ſprechen gute Anzeichen dafür, daß Scotus bereits vor 1302 in Oxford die Sentenzen kommentierte. Dieſe Erklärung iſt aber bis jetzt unbekannt. Es ſcheint, daß wenigſtens die „*lectura completa*“ die Frucht einer Vorleſung in einem engliſchen Konvent iſt, während für die „*Reportata maiora*“ des erſten und vierten Buches eine Überarbeitung der Par. einſtweilen genügen dürfte. Ich glaube, daß dieſe Behauptungen den Vorteil haben, ſich auf die feſten Taſachen der handschriftlichen Überlieferung und auf die hiſtoriſchen Verhältnisse zu ſtützen. Zugleich klären ſie das Chaos in den Aufſtellungen von B.

Die Arbeit enthält noch eine Reihe von Einzelunterſuchungen über Stücke der Überlieferung, die mit Scotus in Beziehung ſtehen. In den alten Drucken werden Oxonienſe l. 1, d. 16 und d. 17, q. 3 als „*questio cancellarii*“ bezeichnet. Wer iſt der „*cancellarius*“? Was bedeutet „*questio cancellarii*“? Fol. 69 Worcester ſchreibt dafür „*3<sup>a</sup> questio God.*“ Es iſt alſo Gottfried von Fontaines gemeint. Tatsächlich war nun Gottfried nicht Kanzler von Paris, da von 1302 bis 1309 Simon von Guiberville nachweisbar iſt (vgl. Denifle, *Chart.* II xv), es ſei denn, daß man annehmen wollte, Gottfried habe in der kurzen Zeit vor Amtsantritt Simons die Würde innegehabt, wofür aber kein Beweis vorliegt. Besser iſt es wohl, die auch

sonst vorkommende Bezeichnung bei Gottfried darauf zurückzuführen, daß er als ältester Lehrer mehrfach die Vertretung des Kanzlers übernahm (vgl. FranzStud 1923, 14). Was bedeutet die Bezeichnung? B. meint, Gottfried sei als Opponent aufgetreten. Nach Analogie einer Reihe von andern Fällen, wie sie zumal in Cod. 158 von Assisi und Cod. Q. 99 Worcester sich finden, möchte ich wenigstens für d. 17 annehmen, daß Gottfried als „magister regens“ eine Disputation hielt, in der Scotus, wie es für „baccalarei“ Pflicht war, gegen einen Respondens, der die Ansicht Gottfrieds vertrat, argumentierte. Bald nachher hat dann Scotus dieselbe Frage in der Sentenzenvorlesung behandelt und dort die Frage im Sinn des Argumenten, der er ja selber war, gelöst. Die Disputation hört man aus dem Text der „Reportata“ noch deutlich heraus.

Wichtiger sind die Fragen, die sich an die „Notabilia cancellarii“ in Cod. Fol. 69 Worcester knüpfen. Diese „Notabilia“ sind von B. durch größere Auszüge einigermaßen zugänglich gemacht. Sie spiegeln die Geisteskämpfe wider, die durch Scotus, zumal auch durch die Erklärung des dritten Buches in Paris entfacht wurden (188). Der Kanzler sei Gottfried von Fontaines (192 f. 172), der determinierende Magister sei Scotus (198), in der Frage hingegen über die Wirksamkeit der Sakramente sei Scotus Angreifer (237). B. betont, daß in diesen „Notabilia“ ein Beweis für die Richtigkeit der alten Tradition von dem Disput über die Unbefleckte Empfängnis liege. Leider ist sich B. über den Charakter dieser „Notabilia“ nicht völlig klar geworden. Ein Vergleich mit ähnlichen Zusammenstellungen zeigt, daß es sich um Notizen eines angehenden Magisters handelt, die durchaus keinen einheitlichen Charakter tragen; Auszüge, Abschriften, „Reportata“ laufen ineinander über. Die „Notabilia“ sind Auszüge — vorzüglich, aber nicht ausschließlich — aus dem Kommentar des Cancellarius; sie enthalten auch (167 f.) zwei Dispute zwischen einem Franziskaner und Dominikaner, ferner Lesefrüchte, die zur Formulierung von Definitionen und Beweisen dienen (172 f.).

Den zweiten Teil (169—172 173—181) bilden eine „Quaestio disputata“ über den Unterschied von Attributen und Wesenheit in Gott und zusammenhängende Fragen über die Relationen. Der „terminus post quem“ der Niederschrift läßt sich annähernd bestimmen. Wie das oft geschah, sind auch hier die „Notae“ auf den freigebiebenen Raum vor und nach der Hauptschrift (hier der Kommentar zum vierten Buch) nachträglich geschrieben — sonst wäre die Trennung in zwei Teile unverständlich; vermutlich war dieser Raum ursprünglich für die fehlenden Distinktionen von l. 3 bestimmt, für die auch im Inhaltsverzeichnis f. 159<sup>v</sup> frei gelassen wurde. — Da es nun im vierten Buch f. 254<sup>v</sup> heißt: „Nota secundum fratrem J. Dons in suo quolibet quod corpus potest esse sine ubi, virtute divina“, so sind die „Notabilia“ nicht vor 1306 verfaßt. Zu dieser Angabe stimmt vorzüglich die Erwähnung des Hervaeus f. 160<sup>v</sup> „probatur per rationes quas ponit Hervaeus“ und die Tatsache, daß ff. 267<sup>r</sup>—363<sup>v</sup> die anonyme Erwiderung des Hervaeus auf die „Quodlibeta“ des Heinrich von Gent steht, die er als Baccalaureus verfaßte. Er wurde Magister 1307. Daraus folgt zunächst, daß der Cancellarius nicht Gottfried ist, der vor zwei Jahrzehnten über die Sentenzen las und zudem unseres Wissens nicht Kanzler war, sondern wohl sicher Simon von Guiberville (1302—1309).

Bei diesen „Notabilia Cancellarii“ ist zweitens zu beachten, daß schon das neunte „Notabile“ (162) über die Einführung des Festes der Unbefleckten Empfängnis f. 161<sup>r</sup> wörtlich aus der entsprechenden Frage des Wilhelm von Ware genommen ist (vgl. die Ausgabe von Quaracchi 1904). Damit schwindet das einzige Fundament, das B. in den „Notabilia“ für die legendäre Pariser Disputation des Scotus finden kann (196). Entschieden besser steht es mit der Echtheit der Frage über das Verhältnis von Substanz und Attributen in Gott (169); denn in Cod. Vat. 890 wird eine Frage Scotus

zugeschrieben, die fast genau denselben Wortlaut hat und deren Auszug stark an unsere Frage erinnert (195). Hier liegt positive Wahrscheinlichkeit vor. Vermutlich ist der erste Obiciens „Magister Rad. de Anstet“ identisch mit dem sicher verderbten magister Radulphus de Hotot in der Unterschrift vom 25. März 1307 oder 1308 bei Denifle, Chart. II 127, n. 664. Bei dem Fragenkomplex über die Relationen ist die Möglichkeit der Echtheit nicht von vornherein abzuweisen, sondern ernstlich zu untersuchen; ein positiver Beweis ist noch nicht geliefert. Die Fragen endlich über die Wirksamkeit der Sakramente, die von einem Dominikaner stammen (Herveus?), haben keine Beziehung zu Scotus, wie B. behauptet; denn die zweite Ansicht, hinter der B. Scotus sucht (230), ist die Meinung des Heinrich von Gent, während Bonaventura Vertreter der ersten Ansicht ist. Die Aufnahme in die Worcester-Hs. erklärt sich höchst einfach aus dem Sammelcharakter; folgt ja bald darauf das Werk des Herveus. Als Schreiber der „Notabilia“ vermute ich den Mönch von Worcester Johannes a S. Germano, der um 1310 Magister in Paris war und durch den „anscheinend“ auch die Fragen des Thomas von Bailly und der Sentenzenkommentar des Herveus in die Kathedralbibliothek gekommen sind.

Besondere Erwähnung verdienen die Proben des Anhangs, in denen Fragen aus dem (unechten) „Ur-Oxoniense“, aus den (nach dem Tode des Scotus verfaßten) Additionen des Wilhelm von Alnwick, aus der noch unbestimmten Kontamination des Cod. 1449 Wien und endlich aus der „lectura completa“ geboten werden. Leider hat B. bei der „lectura completa“ nicht bestimmt, ob Cod. Balliol 206 (a. 1462) eine direkte Abschrift von Cod. Merton G. 32 (Coxe 62, a. 1453) ist, wie man dies beim gleichen Schreiber vermuten kann. Er nimmt vielmehr einmal die zweite und dann die erste Hs. als Grundlage der Ausgabe.

Wenn somit das Werk von B. in seinen Grundlinien und neuen Hypothesen sich wohl sicher nicht durchsetzen wird, so muß doch dankbar anerkannt werden, daß die Forschung aus ihm nicht nur reiche Anregung schöpfen wird, sondern auch wertvollstes Material. Für die Erkenntnis des Verhältnisses, das die verschiedenen Drucke und Hss. des „Oxoniense“ zur Ordinatio, den „Reportata“ und den Additiones des Alnwick haben, bedeutet die Arbeit einen wesentlichen Fortschritt.

Fr. Pelster S. J.

Baumker, Cl., Studien und Charakteristiken zur Geschichte der Philosophie, insbesondere des Mittelalters. Hrsg. von M. Grabmann (Beiträge zur Gesch. der Philos. und Theol. des Mittelalters. Bd. 25, Heft 1/2. gr. 8° (VIII u. 284 S.) Münster 1928, Aschendorff. M 12.75.

Ein schönes Denkmal hat dem Begründer der „Beiträge“, Clemens B. (gest. 1924), sein Freund und Amtsgenosse, der jetzige Herausgeber dieser Sammlung, gesetzt, indem er eine Reihe von Aufsätzen B.s, die schon früher erschienen, aber von B. kurz vor seinem Tode noch überarbeitet und erweitert worden waren, neu herausgab. Das Wertvollste dieses Sammelbandes ist wohl der Einführungsaufsatz Grabmanns: „Cl. B. und die Erforschung der Geschichte der mittelalterlichen Philosophie“ (1—38). Wie es auch sonst Grabmanns Art ist (z. B. bei der Würdigung des Suarez in der Innsbrucker Suarezfestschrift), geht der Artikel weit über das Bild einer Einzelpersonlichkeit hinaus und wird zu einem Durchblick durch die Geschichte der Erforschung der mittelalterlichen Philosophie, wie man ihn besser bis jetzt nicht findet. Im Rahmen der Entwicklung dieses Forschungsgebietes zeichnet Grabmann B. als den bahnbrechenden Erforscher und bringt uns die Methode seines wissenschaftlichen Arbeitens nahe: quellenmäßige Untersuchung der Philosophie der „Artisten“ und besondere Berücksichtigung der Beziehungen der Scholastik zur arabisch-jüdischen Philosophie; wegweisende Anwendung der philologischen Grundsätze der Editions-methode und -technik auf das Gebiet der mittelalterlichen Philo-